

Abonnement: Für Arab sammt Anfertigung...

Inserate: Die fünfpaltige Zeile...

Er scheint jeden Sonntag und Donnerstag...

Politische Rundschau.

Die politischen Ereignisse im Innern. — Die sardovische Frage im englischen Parlament.

Bei der Beschränkung, der wir bezüglich der Raumverhältnisse unseres Blattes...

In der Unterhausung vom 2. März legte Lord J. Russell unter Beifall...

Lord J. Russell: Wir wissen nichts von einem solchen Vertrage, und glauben nicht, daß er vorhanden ist.

Sir R. Peel sagt, aus der Rede des Kaisers der Franzosen gehe so klar wie möglich hervor...

schlage, daß man in der Sache thun solle. Denn wenn das Haus und die Regierung keine bestimmte Politik auf sich nehmen...

Lord J. Russell: Nachdem ich die Rede des Kaisers der Franzosen gelesen und die von dem Vorkämpfer Frankreichs abgegebenen Erklärungen gehört habe...

Sir R. Peel bemerkt, es sei nicht im Geringsten seine Absicht gewesen, eine erbitterte Diskussion über die Stellung Englands zu Frankreich hervorzurufen.

Was die offizielle Antwort Piemonts auf die Mittheilung des anti-annexionistischen Vorschlags...

So ist man z. B. in Paris überzeugt, daß, wenn die allgemeine Abstimmung in Mittelitalien mit französischen Beamten und Wählern vorgenommen würde...

Willens, den spontanen Ausdruck der allgemeinen Ueberzeugung und der Volksmeinung erblicken!

Die Annexion Mittelitaliens dürfte in wenigen Tagen als vollkommene Thatsache dastehen; an dem Votum für die Annexion ist heute nicht mehr zu zweifeln.

Der „A. A. Z.“ schreibt man hierüber aus der piemontesischen Hauptstadt: Mit Ausnahme der Klasse 1829, welche jedoch nur noch einige Monate Dienstzeit haben würde...

Die englischen Wochenblätter beschäftigen sich diesesmal hauptsächlich mit der französischen Thronrede und mit Savoyen.

Es kann sich, wenn es ihm beliebt, der Einverleibung Savoyens widersetzen und alle beim Wiener Vertrage beteiligten Mächte zur Unterstützung auffordern.

Der heutigen Nummer liegt das allerhöchste Patent und das Gesetz über Waarenbörse und Waarenensale als Beilage bei.

litten.“ Der Examineur äußert mit Bezug auf die Thronrede: „Selbst wenn der Friede mit der italienischen Politik des Kaisers, wie sie in der Rede entwickelt wird, vereinbarlich wäre, so ist das Vertrauen doch sicherlich unverträglich mit ihr.“

Wien, 5. März. Die „Wiener Zeitung“ gibt zu den Allerhöchsten Erlassen bezüglich des verstärkten Reichsrathes folgende Erklärung: „Die durch das Allerhöchste Patent angeordnete Bildung eines verstärkten Reichsrathes ist ein Act von solcher Tragweite, daß man demselben als einen der wichtigsten Abschnitte in der inneren Entwicklungsgeschichte Oesterreichs ansehen muß. Es wird dadurch ein Centralorgan für die höchsten und allgemeinen Interessen der Monarchie geschaffen, an dem die Bevölkerung selbst durch gewählte Vertreter theilnehmen soll und durch welches sowohl dem Prinzip der Staats Einheit Geltung verschafft, als auch der eigenen Lebensfähigkeit aller einzelnen Theile des Reiches gezielte Rechnung getragen wird.“

Dieser Act der Gesetzgebung deutet den Schlüsselstein der Organisation an, welche mit den Beratungen über die Gemeinverfassung eingeleitet wurden. Es wird dadurch bereits möglich, den Weg in seiner ganzen Ausdehnung zu überschauen, welchen die Regierung zu gehen sich vorgezeichnet hat und der in seinen Umrissen im Programm vom 20. August angedeutet wurde. Die Völker Oesterreichs sind nun in der Lage das Prinzip zu erkennen, welches für den Staatsorganismus als das leitende zu gelten hat. — Ueberall und allenthalben soll der Bevölkerung Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, Raum zur Mitwirkung für die eigenen Interessen gewährt werden. Die Reichseinheit als das höchste Gebot strenge festhaltend, will man den vielfachen besonderen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Länder volle Rechnung tragen. Bei diesem Vorgange sollen neue Versuche und gewagte Sprünge ferngehalten, vielmehr das Bestehende durch Umformung und Erweiterung dem angeforderten Zwecke angepaßt werden.

Für Angelegenheiten, welche die Monarchie in ihrer Gesamtheit umfassen, für Interessen, die gemeinsam sind und bleiben müssen, wird dem Reichsrathe eine erweiterte Organisation in dem Sinne gegeben, welche bei der Bildung desselben mit dem Patente vom 13. März 1851 der Gesetzgebung schon vorschwebte. Während dem ständigen Reichsrathe ein amtlicher Charakter innewohnt, der auch in der Folge für die laufenden Geschäfte verbleibt, wird der verstärkte Reichsrath durch Aufnahme erwählter unabhängiger Elemente zu einer Körperschaft erhoben, welche sowohl der Regierung, als den Regierten gewährleistet, daß nach keiner Seite die Waage sinke, daß allen Staatsangehörigen mit gleichem Maße gemessen werde. Er vertritt gleichsam das Reichsganze und vertritt bei der Regierung durch seine Zusammenfassung zugleich die größeren und kleineren Theile, aus denen die Monarchie besteht. Schon dadurch, daß ihm die Feststellung des Staatsvoranschlags und die Prüfung der Staatsrechnungsabläufe überwiesen ist, erhält derselbe, im Einklange mit der bereits bestehenden Staatsschulden-Commission, die höchste Bedeutung für die künftige Regelung und Ordnung der Finanzen in Oesterreich.

Wie der verstärkte Reichsrath den allgemeinen Interessen in oberster Linie Ausdruck verleiht, werden örtliche Bedürfnisse durch ein selbstständiges Gemeinleben in kleineren und größeren Kreisen ihre Wahrung finden. Nicht nur das Reich, auch die meisten Länder, aus denen es besteht, sind durch Sitte, Sprache, Beschäftigung und geographische Lage verschiedenartig und vielgestaltet. Diesen Verhältnissen sollen die örtlichen, speziell ihr Territorium umfassenden Versammlungen Sorge tragen. Zwischen ihnen und dem Centralorgan stellen sich die Landesvertretungen als Wahrerinnen der geschichtlichen Bedeutung der einzelnen Kronländer. In dieser Weise kann allen gerechten Ansprüchen Befriedigung, allen wirklichen Interessen Entwicklung und allen legitimen Factoren im Staatsleben Raum zur Geltendmachung geboten werden. Der geistigen und materiellen

Kraft jeder Art ist innerhalb dieses Rahmens die Möglichkeit eines Wirkungskreises gewährt, für jedes gesetzmäßige heilsame Streben ein Platz geboten und jeder freithätigen Bewegung der Weg gebahnt.

Durch die zugesicherte Periodicität und Competenz wird die höchste beratende Körperschaft dauernd in's Staatsleben eingeführt, und zum deutlichsten Beweise, wie sehr die Regierung wünscht, der Mitwirkung desselben theilhaftig zu werden, soll der verstärkte Reichsrath schon in den nächsten Monaten ins Leben treten und bereits den Staatsvoranschlag für das J. 1861 prüfen. Indem das Allerhöchste Patent anordnet, daß nach Maßgabe als die Landtage eingesetzt werden, die Wahl der Mitglieder des verstärkten Reichsrathes, welche die einzelnen Länder repräsentiren, von den Landtagen vorgenommen werden solle, findet die vorläufige nothwendige Ernennung dieser Mitglieder ihre natürliche Begrenzung.

Se. Majestät der Kaiser haben somit wiederholt den leitenden Gedanken kundgegeben, der von Seiner Regierung befolgt und festgehalten werden soll. Sie soll erhalten und fortbilden, historisch Ueberkommenes mit den Bedürfnissen der Neuzeit vereinigen, Veraltetes — aber als gut anerkannt und der Ausbildung fähig — für die Zwecke der Gegenwart umformen; sie soll allen billigen Ansprüchen gerecht werden, aber die hohen Interessen, die sie vertritt, nicht verringern lassen; sie soll der Geist einer strengen gesetzlichen Ordnung mit gesetzlicher Freiheit vereinigen. Sie darf daher erwarten, daß Alle, denen es um das Wohl des Reiches Ernst ist, ihre Bemühungen unterstützen, an ihren Bestrebungen mitarbeiten und gezielte Erfolge herbeizuführen trachten werden. Viel und Schweres ist zu thun, aber es wird errichtet werden „mit vereinten Kräften“!

Wien, 8. März. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten im Laufe des heutigen Vormittags Privataudienzen zu erteilen und Deputationen der Israeliten aus Böhmen, der serbischen Wohlthätigkeit und dem Temeser Banate, welche gekommen waren, den ehrerbietigsten Dank für die den Israeliten allergnädigste gewährte Realbefähigung auszusprechen, huldreichst zu empfangen.

Um 2 Uhr fand unter dem Allerhöchsten Vorhabe Sr. Majestät eine Ministerconferenz statt. —

Die Militärbehörde hat sich vor Kurzem in die beklagenswerthe Nothwendigkeit versetzt gesehen, den FML. August Freiherrn v. Eynatten, der sich der Verübung von groben Unterschleifen bei der ihm während des Feldzuges im Jahre 1859 übertragenen Militär-Administration dringend verdächtig gemacht hatte, unter Haft der kriegsrechtlichen Untersuchung zu unterziehen.

Bald nach der Eröffnung dieses Actes sah sich Freiherr v. Eynatten zur Ablegung von Geständnissen gedrängt, welche über den verbrecherischen Mißbrauch, den er von der ihm anvertrauten Amtsgewalt gemacht, keinen Zweifel übrig ließen.

Ungeachtet der von der Behörde für alle Eventualitäten getroffenen Vorsichtsmaßregeln hat Freiherr v. Eynatten, offenbar unter dem Drucke eines schwer belasteten Gewissens, Mittel gefunden, sich in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. durch Selbstmord der ihn erwartenden Strafe zu entziehen, einen Aufsuß hinterlassend, worin er unter Erneuerung seines Schuldbekenntnisses mit dem Ausdruck tiefer Reue die Verzeihung seines schwer beleidigten Kaisers und Herrn ansieht. — (Wien. Ztg.)

Russland.

L. S. Berlin, 6. März. (Original-Correspondenz.) Es „regnet“ vom Himmel Schnee und aus den europäischen Cabineten diplomatische Noten, daß man nicht mehr weiß, wie sich durcharbeiten. Und doch ist all' der Rede kurzer Sinn: Ihr sollt Euren Frühling haben, Ihr Italiener sollt Euren König von Sardinien haben. Was thut's dem Ideenreiter mit einem

Duzend Schwentungen? Habe ich Savoyen und Nizza, dann könnt Ihr auch Toscana bekommen, sagt der Weltherricher dem Grafen Cavour ins Ohr; und mit Europa wird der arme Thronerbenel beauftragt, fertig zu werden. Ja, schöne Worte werden geschrieben, aber es glaubt kein Mensch daran, und auch an die Erhaltung des Friedens nicht. Wenn Louis Napoleon die Theorie des Zurückforderns von Europa anerkannt sähe, würden sich gar bald wunderliche Dinge ereignen; aber ich glaube Ihnen die Versicherung geben zu dürfen, daß es damit gute Weile hat. Preußen thäte nicht klug daran, die Prinzipien von den natürlichen Grenzen, von Nationalitäten mit Anwendung aller Mittel zur Geltung bringen zu wollen; auch die Phrasen vom europäischen Gleichgewicht sind nicht schwerwiegend, denn der Begriff vom Gleichgewicht ist relativ wie kein anderer; aber dem Zurückfordern wird sich Preußen und ebenso Rußland und England ganz entschieden widersetzen — das weiß und das will Napoleon, und daß er das weiß und das will, weiß man hier wie in Wien sehr gut. So hat denn auch bis in die höchsten Kreise hinauf die französische Thronrede weder befriedigt noch beruhigt und man bereitet sich ganz ernsthaft auf entscheidende Dinge vor. Aber nicht bloß in der äußern, sondern auch in der inneren Politik; doch hievon weiter unten. Die äußere Politik ist also in diesem Augenblicke so unklar wie seit dem Tage von Villafranca, und wer da glaubt, daß mit der Rede vom 1. März die Gefahr eines Krieges geschwunden sei, gleicht dem Strauße, der seinen Kopf verbirgt und meint, er werde nun nicht gesehen.

In der Heeresreorganisationsfrage gehen wir einer Crisis entgegen, deren Ausgang von wichtigen Folgen sein könnte. Das Ministerium zieht sich zurück, wenn die begünstigte Gesetzesvorlage fällt und was in dieser Beziehung in der „N.-D. Post“ der Correspondenz Stern nachgedruckt worden ist, können Sie als buchstäblich wahr annehmen. Ich kann Ihnen heute noch keine näheren Details über die Arbeiten der Commission mittheilen; die Stimmung ist und bleibt gedrückt im ganzen Lande und hauptsächlich tritt eine starke Opposition in Bezug auf die dreijährige Dienstzeit hervor. Ja, das ist le revers de la situation und gings mir nach, ich wollte, daß sich die Legislative niemals um Militärangelegenheiten kümmerte, und daß eine Reorganisation, welche der Regent des Staates als eine Lebensfrage für die Zukunft ansieht, ohne das Zuthun der Kammern geregelt würde. Freilich — wo das Geld hernehmen?

L. S. Berlin, 7. März. (Original-Correspondenz.) Wenn wir heute wiederum auf die Reorganisationsfrage des Heeres zurückkommen, wenn wir es unternehmen, den Absichten der Regierung das Wort zu reden, so geschieht dies in voller Unabhängigkeit und im Hinblick auf entscheidende, in der Vorbereitung begriffene Schritte der preussischen Regierung. Es schweben in diesem Augenblicke Unterhandlungen zwischen den Cabineten von Berlin, Petersburg und London, deren Resultat leicht eine Collective-anfrage an den Kaiser Napoleon in Bezug auf seine Territorialveränderungs-Projekte sein könnte. Es ist also die Möglichkeit eines Krieges mit Frankreich seit dem 1. März um Nichts verringert, ja es könnte der Fall eintreten, daß im Anfange Preußen den Krieg ganz allein aufnehmen müßte. Unter solchen Umständen erscheint es uns doch mißlich, dem Regenten eines Landes, der sich in erster Linie für verantwortlich für die Sicherheit des Staates erklärt, die nöthigen Mittel, welche zu dieser Sicherstellung erforderlich sind, nicht gewähren zu wollen. Die Regierung verlangt zur Ausführung des ersten Stadiums des Reformprojectes auf drei Jahre 6 1/2 Millionen jährlich, gibt die Deckungsmittel an und überläßt es dem Zustande des Landes, dem Resultate der Einnahmen und dem Votum der Landesvertretung, im Jahre 1862 das Weitere über die Ausführung des zweiten Stadiums, das hauptsächlich die Erweiterung der Militär-Bildungsanstalten und die Errichtung weiterer acht Cavallerie-Regimenter umfaßt, zu bestimmen. Was heute der Regent verlangt, ist dringlich und prin-

Feuilleton.

Eine Sylvesternacht.

Novelle von Karl Wartenburg.

(Aus der Dibastalia.)

(Fortsetzung.)

„Und meine Frau... meine Tochter?“ frug er in bitterem Tone weiter.

„Beide waren erschöpft“, entgegnete ich rasch, „um noch eine Nacht hindurch wachen zu können, und da ich es überdies für räthlicher hielt, wenn ich selbst die Entwicklung der, Gott sei Dank! so günstig verlaufenen Crisis beobachtete, so gab ich ihnen den Rath, sich einige Stunden niederzulegen.“

Herr Klaasen schwieg und erst nach einer Weile murmelte er, mehr für sich, als zu mir gewendet:

„Ein Fremder wachte bei mir... und Frau und Kind schliefen... während ich mit dem Tode kämpfte... Aber Gott ist gerecht... ich habe es verdient...“

Er schwieg und ich hielt es für's Gerathenste, ihn durch einen Widerspruch nicht noch mehr aufzuregen.

Nach einigen Minuten begann er indessen wieder:

„Herr Doctor, glauben Sie, daß ich mit dem Leben davon komme, oder...“ es wurde ihm schwer, das Wort auszusprechen, „oder daß ich sterben muß?“

„Wo denken Sie hin, Herr Klaasen! Sterben, Sie und sterben, nachdem Sie auf dem glücklichsten Wege der Besserung sind. Sprechen Sie in zwanzig Jahren vom Sterben.“

Er lächelte matt und drückte mir leicht die Hand.

„Sie sind Arzt und thun Ihre Pflicht, wenn Sie mit mir so sprechen, ich danke Ihnen dafür. Es gibt Menschen“, fuhr er mit düsterer Stimme fort, „die ihre Pflicht nicht so treu erfüllen... Aber trotzdem... ich fühle es... ich werde nicht lange mehr leben.“

„Herr Klaasen“, unterbrach ich ihn, „welche unglückliche Gedanken machen Sie sich. Zwar ist es nur Gott, der des Menschen Anfang und Ende bestimmt, aber nach menschlichem Wissen hatte ich das Ihrige noch für weit entfernt.“

Er entgegnete zwar nichts, doch schien es mir, als ob er durch meine Versicherung nicht überzeugt wäre.

Nach einigen Minuten begann Herr Klaasen wieder:

„Sie haben Recht, Herr Doctor; Gott bestimmt Anfang und Ende des Menschen und deshalb ist es gut, wenn der Mensch, ehe dieses Ende, das er nicht kennt, eintritt mit sich abschließt.“

Ich schwieg und wartete, um ihn nicht zu stören, jetzt das

Arzte ab.

Der Kranke seufzte einige Mal tief auf, und sprach dann mit sichtlich Selbstüberwindung und indem er meine Hand leicht drückte, mit einer Weichheit des Tons, den ich kaum bei dem kalten, schroffen Mann vermuthete:

„Nur Gott weiß, ob ich je wieder dies Lager verlasse; ich habe aber noch so Manches zu ordnen und...“ Er vollendete den Satz nicht, sondern fuhr gleich fort:

„Ich kenne Sie zwar nur erst seit heute oder gestern, aber wir haben uns in einer Lage kennen gelernt, wo sich das Vertrauen schnell findet...“

Er hielt wiederum ein, und mir wurde es in diesem Augenblicke klar, daß er etwas auf dem Herzen habe, was er mir anvertrauen wolle... Ich täuschte mich nicht. Denn nach einer kurzen Pause fuhr der Kaufmann fort:

„Ueberdies gibt es Menschen, deren Anblick in uns augenblicklich ein Vertrauen erweckt, über dessen Ursache wir uns zwar keine Erklärung geben können, das aber eben so fest ist, als das, welches jahrelanger Umgang geschaffen hat.“

Ich antwortete anfänglich nur durch eine stumme Verbeugung; da der Kranke indessen, wie ich merkte, eine mündliche Entgegnung zu erwarten schien, drückte ich ihm die Hand und sprach:

„Wenn Aufrichtigkeit und Verschwiegenheit Erfordernisse eines solchen Vertrauens sind, so können Sie versichert sein, Herr Klaasen, daß ich mich eines solchen Vertrauens nicht unwürdig glaube.“

„Ich wußte das“, murmelte der Kranke, „und wenn Sie das gehört haben, was ich Ihnen jetzt sagen werde und was mir wie eine Centnerlast auf dem Herzen liegt, so werden Sie finden, daß mein Vertrauen zu Ihnen ein großes, ein sehr großes ist, denn noch ist gegen Niemand davon ein Wort über meine Lippen gekommen.“

„Auch nicht gegen Ihre Gattin?“ frug ich, fast beunruhigt über das, was ich hören sollte.

„Elise?“ — dies war der Name seiner Gattin — „Elise?“ wiederholte der Kaufmann erregt, „sie durfte es am Allerwenigsten wissen und wird es auch niemals erfahren... Doch hören Sie... Aber es lauscht doch Niemand an den Thüren,“ setzte er mißtrauisch und ängstlich hinzu.

Ich öffnete die Thüre zum Vorfaal, um ihn zu beruhigen. Der Diener schlief laut schnarchend im Sessel.

Meine Neugierde, ich muß es gestehen, war aufs Lebhafteste angeregt. Was konnte nur dieser Mann, dessen Leben, so viel als mir davon bekannt, immer ein durchaus lothales und rechtliches gewesen, für ein Geheimniß haben, dessen Offenbarung ihm so schwer wurde? Ich betrachtete forschend den Mann, der sinnend, wie um sich zu sammeln, nach der Stubenecke emporsah, und bemerkte mit Erstaunen die Veränderung, die in diesem sonst so strengen, verschlossenen Gesichte sich zeigte. Der Blick war traurig, die harten Züge um den Mund weich und

kaum hätte Jemand in ihm den stolzen Kaufmann Klaasen wieder erkannt.

Er bat mich noch einmal um etwas Wasser, schöpfte dann tief Athem und begann, während ich aufmerksam lauschte:

„Ich war noch nicht zweiundzwanzig Jahre alt, als mich mein Vater, der Gründer der Firma Klaasen, nach Marseille schickte, damit ich in dieser berühmten See- und Handelsstadt die Ausbildung für meinen Beruf vollenden sollte. Mein Vater hatte viele und wichtige Handelsverbindungen mit Marceller Kaufleuten und an einen derselben, Herrn Duvant, wurde ich von meinem Vater empfohlen...“

Es war im Herbst, Ende Oktober, als ich in Marseille anlangte. Hatte mich schon die Kieber durch die reizenden Gegenden der Provence angenehm erregt, so wurde ich es noch mehr, als ich, in der großen Seestadt angekommen, dieses bunte, fremde Treiben, diese muntere, ärmende Beweglichkeit der Provençalen, diese mannigfaltigen Trachten des fremden Schiffsvolks sah, als ich diese verschiedenen Sprachen an meinem Ohr vorüber schwirren und aus den Barken und Booten den Gesang der Matrosen herüber hörte...“

Alles, was mich umgab, athmete Luft und Trunkenheit... Die dicken, schweren Nebel Norddeutschlands, jener regengraue, bleifarbige Herbsthimmel, jene eintönige Farbe, die unsere Herbsttage im Norden haben — Alles das war hier verschwunden und eine goldene Sonne, ein klarer blauer Himmel, eine balsamische, mit Wohlgerüchen geschwängerte Luft mußten selbst den Schwermüthigsten aufheitern und aufregen, um vielmehr mich, den die Natur mit einer lebhaften Einbildungskraft und Hang zum Lebensgenuß begabt hatte...“

Die ersten Wochen machte ich mir denn auch wenig im Geschäft zu thun, sondern streifte mit Arthur, dem jüngeren Sohne des Herrn Duvant, überall umher, wo es etwas zu sehen und zu genießen gab. Eines Tages aber, als wir einen gemeinschaftlichen Ausflug nach der vielleicht eine Stunde von der Stadt entfernten Bastide des Herrn Duvant verabredet hatten, mußte Arthur aus irgend einem Grunde zu Hause bleiben und ich mich entschließen, allein hinaus auf die Bastide — dies ist bekanntlich der Name der Marceller Landhäuser — zu gehen. Ich schlenderte langsam auf dem mir beschriebenen Wege, denn ich war noch niemals auf Herrn Duvants Bastide gewesen, fort, rauchte, sang, trieb allerlei Neckereien mit den hübschen, braunen, provençalischen Landmädchen, die mir begegneten, und war ausgelassen, wie niemals...“

Hier hielt Herr Klaasen inne und seufzte tief auf. Die Tage jener heitern Jugendzeit mochten an seinem Auge vorüberfliegen, und ich wagte es nicht, ihn in seinem wehmüthigen Schweigen zu unterbrechen.

Nachdem er einige Tropfen Wasser getrunken, begann derselbe wieder:

„Dabei hatte ich nicht bemerkt, daß ich gänzlich von meinem Wege abgekommen war und mich in einer mir vollkommen

zitieller M...
gestern der...
son, einen...
lange nicht...
dem Bericht...
Die r...
durchweg ge...
anderer Fo...
besteht dari...
rath gegen...
Landraths...
ist bekannt...
Grundbesitz...
ein dritter...
rechtigung...
tigt sich, d...
Memoranda...
daselbst oh...
Belg...
dende Auge...
intergrund...
fennbare S...
auf die er...
kehrte auch...
verlassen k...
verfälscht...
gen und se...
folgte Rea...
quittirt ha...
darf unter...
hinter sich...
erschickt u...
mit dem M...
Wiele gibt...
ben schenke...
seitens laße...
von dessen...
vielen, ja...
der Ueberl...
maßloser f...
Beurtheilung...
habe ich h...
nämlich G...
Thronbeste...
men Beob...
bekanntlich...
da; er ist...
dem Gedau...
befördern...
überwiegen...
seinem Bu...
seiner Lan...
werkstand...
gegenüber...
dent zu T...
des Fürst...
wird, erha...
Fall nur e...
tuge Geleis...
voller und...
in der St...
es anders...
Zuständen...
Jahre zur...
Bel...
fürstliche...
die schriftl...
Geburtsfe...
der Gotte

unbekannt...
ich schon...
höchstens...
dessen we...
zog mein...
begannt...
mahl zu...
sicht und...
men prop...
cousin, da...
senkte mi...
wachte un...
mir funke...
wärts die...
lend der...
schaft...
Me...
Landschaft...
Sonnens...
sollen, ab...
wälder, d...
aus weite...
mir herü...
ches droh...
dem Weg...
hatte mi...
geschlumm...
Vinken ob...
Finken ei...
schimmer...
bemerkte...
ler wird...
Fußspade...
Er...
und plüd...
gewaltig...
weiter v...
Da höre...
schlägt, u...
bell wird...
Mal bri...
gelände...
seine T...
machen...
läßt mi...
die mir...
lich Wol...
Berne i...
Dector!...
Bellen...
ich theil

VINDOBONA

Gesellschaft für Hypotheken-Versicherungen.

Gesellschafts-Capital 10,000,000 Gulden.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, am Hof Nr. 329, wo jede Auskunft bereitwilligst ertheilt wird.

Verwaltungsrath:

Präsident: Se. Exc. Franz Graf Hartig.

Staats- und Konferenz-Minister, Präsident der Ammediat-Commission für die Reform der direkten Besteuerung.

Vice-Präsidenten:

S. D. Jos. Fürst Colloredo-Mannsfeld, Präsident der Staatsschulden-Commission.

Edmund Graf Zichy, Oubstößer.

Mitglieder:

Se. Exc. Eduard Mercier, f. belg. Staats- und ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentantenkammer in Brüssel.

Alphons Nothomb, ehemaliger f. belg. Minister der Justiz, Mitglied der Repräsentantenkammer in Brüssel.

Arthur Baron O'Sullivan de Grass, Oubstößer.

Gustav Schwartz v. Mohrenstern, Oubstößer.

Dr. Moriz v. Stubenrauch, f. l. Professor der Rechte in Wien.

Karl Ritter v. Suttner, Oubstößer.

Eduard Wiener, Banquier.

Dr. Josef Ritter v. Winiwarter, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien.

Dr. Josef Bach, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien.

Jules Delloye-Tiberghien, Banquier in Brüssel.

Moriz v. Hirsch-Bischoffsheim, Banquier in Brüssel.

Rudolf Graf Hoyos, Oubstößer.

Direktor: André Langrand-Dumonceau, Direktor der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Der Anker“.

Vice-Direktor: Jur. Dr. Alexis Timmery, Vice-Direktor der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Der Anker“.

Wesentliche Vortheile der Hypotheken-Versicherungen.

Für den Gläubiger:

- 1. Die Garantie pünktlicher Interessen-Zahlung... 2. Die Garantie verlässlicher Rückzahlung des Capitals... 3. Die größte Leichtigkeit der Uebertragung oder Gestiftung einer Hypothek.

Für den Schuldner:

- 1. Die Leichtigkeit, Darlehen überhaupt, und selbe auf lange Fristen zu erhalten. 2. Die erleichterte Erneuerung eines Darlehens.

Bleuchtung der Grundzüge der „Vindobona“.

Die drückende Lage des Realcredits beschäftigt seit längerer Zeit Grundbesitzer und Capitalisten nicht minder, als sie die Aufmerksamkeit von Schriftstellern, Staats- und Finanzmännern erregt. Man fragt, wie es denn kommen konnte, daß gegenwärtig, ganz gegen die Natur der Sache, nichts schwieriger sei, als Credit auf Grund und Boden zu erhalten. Die Antwort ist leicht gegeben: Die Ursache liegt in einem gewissen Grade von Misstrauen, welchem die Hypothekensicherungen ausgesetzt sind.

wie unangenehm Weg der Exekution einzuschlagen: sich allen Gefahren eines langwierigen, ungewissen Rechtsstreites auszuweichen, die Kosten vorzuziehen und sich für den Augenblick eines Theiles seiner Einkünfte herabzusetzen zu sehen, um endlich im günstigsten Falle vielleicht den Rest seines Schulners herbeizuführen, und möglicherweise doch nur einen Theil seiner Forderung zu erlangen.

Seine Aente von unbeweglichen Gütern mit größter Regelmäßigkeit zu erhalten — darin geht der unabweisbare Wunsch, ja das ist die natürliche Berechtigung des Hypothekens-Gläubigers, und wie dieses Moment eintritt, wird eine durchgreifende Veränderung in der Verteilung der Capitalien stattfinden. Die „Vindobona“ ist beizufügen, indem sie das Interesse des Capitalisten mit jenem des Grundbesizers in Einklang bringt; sie bietet ihre Hilfe nicht nur demjenigen, der ein Darlehen aufnehmen oder sein Geld auf Hypothekens darzuleihen gedenkt, sondern sie kann auch von demjenigen benutzt werden, welche bereits Capitalien aufgenommen oder dargeliehen haben.

Die Gesellschaft befaßt sich auch mit dem Ankaufe von Hypothekensforderungen.

Capitalien auf gute Hypotheken werden aufgenommen. Neben der hypothekarischen Sicherheit bietet man als zweite Garantie eine Versicherungs-Police der „Vindobona“, welche Gewähr leistet für die Rückzahlung des Capitals, sowie für die regelmäßige Abstattung der Interessen am jedesmaligen Verfallstage durch die Gesellschaft selbst.

Capitalien auf gute Hypotheken werden aufgenommen.

Neben der hypothekarischen Sicherheit bietet man als zweite Garantie eine Versicherungs-Police der „Vindobona“, welche Gewähr leistet für die Rückzahlung des Capitals, sowie für die regelmäßige Abstattung der Interessen am jedesmaligen Verfallstage durch die Gesellschaft selbst.

Credit-Lose, deren Ziehung schon am 1. April, mit einem Haupttreffer von 200,000 fl., und mehreren großen Nebentreffern erfolgt, so wie auch alle Gattungen Staats- und Industrie-Papiere sind zu den billigsten Bedingungen zu haben bei B. Stillsonn, Juwelier in Arad.

Steirische Kräuterfaß ist stets in frischem Zustande zu bekommen IN ARAD bei Zenes & Frenberger Preis pr. Flasche 30 kr. C.-M. oder 87 kr. österr. Währ.

Frühjahrs-Plaban empfiehl französischen, italienischen, steirischen und ungarischen Kleesamen, Burgunder Munkelrüben-Samen, englisches und inländisches Negras, so wie alle Gattungen Gemüse- und Garten-Sämereien in schönster Qualität und zu billigsten Preisen F. J. PROBST in ARAD.

Neu-Arader Bier, Lager à 5 fl. 50 kr. öst. W. pr. Cimer, Unterzeug à 4 fl. 50 kr. loco Neu-Arader Bräuhaus, ist stets zu beziehen. Den pl. t. Abnehmern aus Alt-Arad wird dasselbe unentgeltlich zugeführt. Bestellungen übernimmt das Rentamt in Neu-Arad, sowie Herr Josef Bartsch, Schlangengasse, Nr. 9, in Alt-Arad.

9 lánz föld az aradi határbán, szabad kézből eladó. — Tudakozhatni kápolna-utcában 4. szám alatt. Világoson 155. sz. a., a városzázzal szemben lévő ház és bolt f. évi szt. György naptól herbe adó. További tudósítást a világosi jegyző urnal.

Herrn J. G. Popp, Zahnarzt in Wien. Ich drücke Euer Wohlgebornen den aufrichtigsten und innigsten Dank aus, den ich Ihnen ohne Ihr Wissen schulde, den stillschweigend zu unterdrücken ich nicht im Stande bin. Herr J. G. Popp, Zahnarzt in Wien. Neuerdings aufgefordert von mehreren dankbaren Abnehmern, erlaube ich Euer Wohlgebornen mir in Kürze eine größere Quantität gegen Baarzahlung zuzuführen zu lassen, um selbes auch mit ähnlichen Leiden Behafteten leichter zugänglich zu machen. Mit aller Hochachtung und Dankbarkeit Abraham Gabor, junior, Kaufmann.

A kedvelt, (5,6-47) kellemes italu. valódi SCHNEEBERGI **NÖVENY-ALLOP.** náthahurutnál, rekedtségnél, köhögés, torokfájdalom- és elnyálkásodásoknál, valamint mell- és tüdőbetegségeknek általában jónak behozonyult enyhítőszer, mindig friss állapotban kapható: Aradon: PROBST F. J-nél. Debreczenben: Göttel Nánd., gyógyszer. Temesváron: Toth László, gyógyszer. M. Váasarhelyen: Jeney A., gyógyszer. Szenteseen: Eiszdorfer Guszt., gyógyszer. Prohászka Gyula, gyógyszer. Nagy-Bányán: Horcok József, gyógyszer. Szathmáron: Jurazsko D. Batonyán: Bignio Károly, gyász. Szegeden: Rhudy József, gyógyszer. Nagyváradon: Janky A. Nagy-Károlyban: Schöberl C. nél. Egy üveg ára 1 ft. 26 kr. o. é. Ezen letéteményező uraknál kaphatók egyszersmind a jónak bizonyult **tyukszemtapaszok.** Schmitt es. kir. főorvostól, egy skatula ára 23 kr. o. ért. **Dr. Behr inerősítőszere.** az inak és a test erősítésére 1 ft. 70 kr. **Venetiai viperaszinorok.** kitűnő jó szer torokbajok ellen. Egy üveg ára 1 ft. 50 kr. ost. ért. — Dr. Waltertől Londonban. Keleti viz, közsvenyes bajok ellen. Egy üveg ára 1 ft. 5 kr. o. é. Rózsaszalazam, Pastinagae de Rose, Chanssier tanár után Párisban, gyuladások, sérelmek, sebek és kelevényeknél. Egy tégely ára 1 ft. 5 kr. o. é. Valódi Thorley marhatáp, közvetlenül Londonból hozatva. Egy csomag ára 2 adagokból 20 kr. o. é. **Főraktár Gloggnitzban** Bittner G. gyógyszerésznél.

Die k. k.  privileg.

NUOVA SOCIETÀ COMMERCIALE D'ASSICURAZIONI

in Triest, mit einem Gewährleistungsfonde von beinahe 8,000,000 fl., übernimmt Versicherungen gegen **Brandschäden,** auf Gebäude, Haus- und Gewerbsrequisiten, Vorräthe der Oekonomie, Viehstände und Waaren jeder Art; **Wasserschäden,** auf der Donau, ihren Nebenflüssen und Kanälen des In- und Auslandes; **Hagelschäden,** auf Bodenerzeugnisse aller Art.

Dieselbe leistet ferner Versicherungen auf das **Leben des Menschen** in allen möglichen Arten und Combinationen, und bietet auch in dieser wichtigen Branche vermöge ihrer großen Fonds, ihrer anerkannt tüchtigen Verwaltung, ihrer zweckmäßigen Organisation und ihrer durchgängigen Verbindlichkeiten stets und immer unverkürzt erfüllt werden. Nähere Auskünfte ertheilt bereitwilligst

Die Haupt-Agentenschaft in Arad bei **H. BLAU & Comp.,** oder deren Agentenschaft bei Herrn **Johann Herrling,** Eisenhandlung, schöne Gasse.

(212-23)

Gilt vollständige Romane

für 3 fl. 45 kr. öst. Währ.

1. Klein Dorrit. Band I und II, von Ch. Dickens.
2. Ein Londoner Banquier, vom Verfasser von „Whitefriars“.
3. Der Bergkönig, von Edm. About.
4. Germaine, von Edm. About.
5. Herzesschulden, von Aug. Maquet.
6. Jane Seton, oder: Der Königs-Anwalt, von J. Grant.
7. Der Bucklige, von Paul Feval.
8. Der Professor, von Currer Bell.
9. Der Kriegspfad, von Capt. Mayne Reid.
10. Auf dem Geldsack, von Xav. Eyma.
11. Der Spion und der Leibeigene, von F. Hoffmann.

Zusammen 8 Bände, 20 Brosch. 3 fl. 45 kr., eleg. geb. 5 fl. 25 kr. Die gebundene Ausgabe eignet sich vorzüglich zu Fest- und Gelegenheits-Geschenken. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und direct vom **Ankündigungs-Bureau der „Presse“** in Wien, Wollzeile Nr. 861.

In Lippa

werden durch A. Welitsch für 2 frequentirte Gasthäuser Verrechnungswirthe gesucht. (253-2,3)

Zu vermieten.

Im Fetz'schen Hause in der Rathhausgasse ist eine ebenerdige Hofwohnung, bestehend aus 2 Zimmern sammt Alkoven, Küche mit Sparherd, Speis, Holzlage und Boden stündlich zu vermieten. Näheres beim Hauseigentümer im 2-ten Stock daselbst zu erfragen. (283-1,3)

Vorzüglliche Sorten böhmische Hopfen in großer Auswahl vorräthig bei **H. Blau & Comp.** (50-7,10)

Ein Verrechnungswirthe wird für das große Gast- und Kaffeehaus in Borosjenő vom 1-ten Juli f. z. an unter annehmbaren Bedingungen aufzunehmen gesucht. — Hierauf Reflektirende wollen sich in frankirten Briefen wenden an **J. Bildhauer & Weiß,** Pächter. (254-2,3)

Kundmachung. k. k. priv. Theiß-Eisenbahn. Vom 1. November 1859, d. i. für die Wintermonate, werden die Züge der k. k. priv. Theiß-Eisenbahn wie folgt verkehren:

I. Nach Miskolcz und Grosswardein.			
Wien	Abfahrt	7 Uhr	Abends.
Pest	"	5 "	M. Früh.
Czegléd	"	9 "	51 "
Szolnok	"	10 "	3 "
Püspök-Ladány	"	12 "	53 " Nachmittags.
Debreczin	"	2 "	31 "
Tokaj	"	6 "	Abends.
Miskolcz	Ankunft	8 "	5 "
Püspök-Ladány	Abfahrt	1 Uhr 30 M.	Nachmittags.
Berettyó-Ujfalu	"	2 "	56 "
Grosswardein	Ankunft	4 "	29 "
II. Nach Arad.			
Wien	Abfahrt	7 Uhr	M. Abends.
Pest	"	5 "	Früh.
Czegléd	"	9 "	15 " Vormittags.
Szolnok	"	10 "	39 "
Mezőtúr	"	12 "	14 " Mittags.
Csaba	"	2 "	46 " Nachmittags.
Arad	Ankunft	5 "	3 " Abends.
III. Von Miskolcz und Grosswardein, nach Pest und Wien.			
Miskolcz	Abfahrt	5 Uhr 12 M.	Früh.
Tokaj	"	7 "	58 "
Debreczin	"	11 "	35 " Vormittags.
Püspök-Ladány	"	1 "	14 " Nachmittags.
Szolnok	"	3 "	57 "
Czegléd	Ankunft	4 "	52 "
Pest	"	8 "	28 " Abends.
Wien	"	6 "	1 " Früh.
Grosswardein	Abfahrt	9 Uhr 30 M.	Vormittags.
Berettyó-Ujfalu	"	10 "	59 "
Püspök-Ladány	Ankunft	12 "	15 " Mittags.
Czegléd	"	4 "	52 " Nachmittags.
IV. Von Arad nach Pest und Wien.			
Arad	Abfahrt	9 Uhr 15 M.	Vormittags.
Csaba	"	11 "	32 "
Mezőtúr	"	1 "	48 " Nachmittags.
Szolnok	"	3 "	35 "
Czegléd	Ankunft	4 "	38 "
Pest	"	8 "	28 " Abends.
Wien	"	6 "	1 " Früh.

Die Abfahrtszeiten von den Zwischenstationen sind aus den auf allen Bahnhöfen angehängten Anordnungen zu entnehmen. (24-1374) **Die Direction.**

Neueste k. k. a. pr. Produkte der eleganten Pharmacie für die Toilette.

Vegetabilische Stangen-Pomade. Diese unter Autorisation des kön. Professors der Chemie, Dr. Lindes zu Berlin nach dem zweckmäßigsten technisch-chemischen Verfahren mit Sorgfalt aus rein vegetabilischen Ingredienzien zusammengefestete **Stangen-Pomade** wirkt sehr wohlthätig auf das Wachstum der Haare, indem sie selbe geschmeidig erhält und vor Austrocknung bewahrt; dabei verleiht sie dem Haare einen schönen Naturalglanz und erhöhte Elastizität, während sie sich gleichzeitig zum Festhalten der Scheitel ganz vorzüglich eignet. Die k. k. a. pr. vegetabilische Stangen-Pomade wird nur in Originalstücken verkauft, deren amtlich deponirte Etiquets in Grün und Goldbronze ausgeführt sind. **Preis** eines Originalstückes 50 kr. öst. W.

Balsamische Oliven-Seife. Diese nach den neuesten chemischen Erfahrungen bereitete **Balsamische Oliven-Seife** entspricht durch ihre nicht bloß reinigenden, sondern auch Weichheit und Frische bewirkenden Eigenschaften allen an eine vollkommen gute Toilette- und Gesundheitsseife zu machenden Anforderungen, und kann daher als ein mildes und wirksames tägliches Waschmittel selbst für die zarteste und empfindlichste Haut von Damen und Kindern angelegentlich empfohlen werden. Die k. k. a. pr. Balsamische Oliven-Seife wird nur in weißen mit schwarzer Schrift bedruckten Päckchen verkauft, auf deren Vorderseite sich ein die Worte „Gesetzlich deponirt“ enthaltender Rothdruck-Steinempel befindet. **Preis** eines Original-Päckchens 35 kr. öst. W.

Die innere Solidität obiger Cosmetiques erläßt jede ausführlichere Anpreisung; — schon ein kleiner Versuch genügt, um die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit und Vortrefflichkeit dieser gemeinnützigen Mittel zu erlangen, — und werden selbe in **ARAD einzig und allein echt** verkauft bei **TEDESCHI & ZUKOVITS**, so wie auch in:

- Murábdánja: Michael Jerezy.
- Baja: Johann Klenau.
- Békés-Csaba: Josef Laczo.
- Bistritz: Friedrich Kelp, Dietrich u. Fleischer.
- Csatthurn: A. Karab.
- Göngyös: Josef Großmann.
- Debreczin: J. Csanak und Carl Reichsneid.
- Apotheker.
- Déva: A. Bächler.
- Elisabethstadt: Andreas Schmidt.
- Erlau: Josef Köhler.
- Facsét: D. Hirsch & Comp.
- Grosz-Bécskerék: J. D. Jozsa.
- Grosz-Kanisza: M. B. Welisch und S. Wolenski.
- Grosz-Kisinda: A. Schannen.
- Grosz-St. Miklos: Friedrich Klar.
- Groszwardein: Mathias Huzella u. A. Janfy.
- Gyula: A. Lukács, Apotheker.
- Gy. S. Miklos: C. Fröhlich.
- Hafeg: B. Mátosi, Apotheker.
- Hajfó: Johann Zelbis.
- Hermannstadt: Franz J. Jöhner.
- Karlsburg: Johann Kup.
- Kathau: Eduard Schwiba.
- Kerekemet: Carl Hanftl, Apotheker.
- Klausenburg: J. Wolf, Apotheker.
- Kronstadt: J. Ziemer.
- Lippa: Demeter Witt.
- Lugos: Josef Arnold und Anton Schiedler.
- Mafó: C. Deövényi.
- Maros-Biszfalvy: Demeter Fogarasy.
- Mezőcsanak: Ferdinand und Brandt.
- Miskolcz: J. B. Jähr und A. J. Spuller.
- M. Banya: J. Horvath.
- Neufas: Ferdinand Schreiber.
- Orn: Rudolf Mailáth, Hofapotheker.
- Orn (Alt): Janos Prochaska.
- Pancsova: Huber J.
- Pest: J. Zöröf, Apotheker, Königsasse Nr. 8; Anton Oswald, Palatinasse Nr. 20; Josef Brunner & Comp. Weisengasse „um Brief“; Michael Jozovits, Apotheker; Carl Kiss, Apotheker.
- Peterwardein: J. Andros.
- Preßburg: D. Wrinthal.
- Raab: Eduard Ungvár.
- Szeged: J. B. Mischbacher.
- Szamos-Ujvár: G. Parsintar & Sohn, Apotheker.
- Székely: J. Reichertl.
- Székelyváros: Carl Wolf, Apotheker.
- Székely-Nagy: J. Fischer.
- Szathmar: Johann Weiss.
- Semlin: A. D. Joannovits.
- Szentese: G. Pollak und Gustav Eisberfer, Apotheker.
- Szegedin: Michael Kovács und Albert Kovács, Apotheker, und Fischer & Schopper.
- Szolnok: Jakob Braun.
- Steinamanger: J. Tempel und Julius Pachhofer.
- Stuhlweissenburg: A. Legmann und A. Dutsch.
- Temesvár: Ladislaus Roth, Apotheker, und M. Kuttin.
- Teresopol: Josef Karlas.
- Tolaj: Josef Hofbauer.
- Torda: Oera Welits.
- Türkei-Kanisza: Peter Kiriyabáfo.
- S.-M. Bafarfalvy: J. Braun & Comp.
- Veszprém: J. Gubler und Alois Heinrich.
- Wertheb: Johann Fuchs.
- Zenta: Gebrüder Witts.

DER ANKER.

Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen. (41-56) **Gesellschafts-Kapital 2.000.000 Gulden.**

(Concessionirt durch h. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, ddo. 1. Dezember 1858, Z. 10141). Wechselseitige Ueberlebens-Associationen. — Versorgung und Ausstattung von Kindern. — Versicherungen auf den Todesfall, auf das Leben und den Ueberlebensfall. — Gemischte Versicherungen. — Unmittelbare und aufgeschobene Leibrenten und jede andere denkbare Combination zur Versicherung des menschlichen Lebens. **Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, am Hof Nr. 329.**

Am 31. Dezember 1859 erreichte die gezeichnete Versicherungssumme die Höhe von **24,505.128 fl. öst. Währ.** Eine Versicherungssumme von **vierundzwanzig und 1/2 Million fl.** gezeichnet während des ersten Jahres der Gesellschaft, ist der schlagendste Beweis, wie richtig das Publicum die Vorteile zu wählender Angehörigen gesicherte Zukunft am Herzen liegt. **Die Tarife und Druckschriften** stehen in Wien in den **Bureaux der Gesellschaft** und in den Provinzen bei den Herren Agenten **Jedermann zu Gebote.**

Für Kranke u. Krankenpflege

empfehle Gefertigter folgende Gegenstände: Gebärmutter-Donche. — Selbstklystiere. — Mutterspritzen. — Warzendeckel. — Milchzieher und Wundspritzen von Gamm. — Bruchbänder. — Harnsammler. — Suspensorien. — Harnsammler. — Mütterkränze. — Gummistrümpfe. — Mütterrollbinden. — Hörrohre. — Hier werden auch electro-magnetische Zahn-Operationen gemacht. Für Syphilitische: Ordination Vormittag von 10-12. Nachmittags von 2-3 Uhr. Einfache Knochenbrüche werden durch 21 Tage geholt, welche sonst eine Zeit von 6 Wochen zur Heilung nöthigen.

M. Pollak.
Operateur, Augenarzt und Geburtshelfer.
Wohnt in Tobia'schen Hause Nr. 21.

Béret és eladás.

Institorius János urnak Arad b. v. oskola-utczában lévő háza f. é. Majus 1-ső napjától bérebe adatik. Egyszermind a vasut mellett a 39. sz. a. ház 3000 öl kerttel eladatik. Bövebb értesítést nyerhetni alólírtnál.

Tavaszy Antal,
ügyvéd.
(271-1*3)

60 Ctr. Speck

besten Qualität,
sind billig zu verkaufen.
Näheres im Expeditions-Bureau des Ludwig Ebner.

Vermiethungen

In der Schlangengasse im Steinhübel'schen Hause ist eine Mezzanin-Gassenwohnung, bestehend aus 5 Zimmern, 1 Vorhaus, Küche, Speis, Boden und Holzlage, vom 1-ten Mai an zu vermieten. — Näheres im Hause daselbst.
(248-2*)

Drei ebenerdige Hofwohnungen, jede mit 3 Zimmern, Küche, Speis, Boden und Holzlage, sind stündlich in der Herrngasse, No. 36, zu vermieten. Näheres im Hause daselbst, 1-ten Stock links, beim Eigenthümer Joh. Pfligl. Außerdem sind in diesem Hause 2 Weinkeller, jeder auf circa 600 Eimer, zu vergeben. (1*3-269)

Ein Quartier mit 5 oder 7 Zimmern, Küche, Speis etc., ist zu vermieten, Herrngasse, im Notter'schen Hause, Nr. 6. (289-1,3)

Im Heinrich Weil'schen Hause in der Haffinger-Gasse, unter Nr. 3, sind 2 schon gemalte Wohnungen, u. z. eine ebenerdige und eine im 1. Stock, mit allen Neben-Localitäten versehen, vom 1. Mai an zu vergeben. Näheres beim Eigenthümer im Klostergebäude.
(286-1*2)

Eine ebenerdige Hofwohnung mit 3 Zimmern, 1 Küche, Speis, Boden und Holzlage ist vom 1-ten Mai l. J. zu vermieten. Näheres bei M. Brüll, Juwelier, Hauptplatz, im Domjan'schen Hause.
(257-2,3)

Im Paul Steinkircher'schen Hause, Hauptgasse No. 1, sind zwei schöne Wohnungen im 2-ten Stock vom 1-ten Mai zu vergeben, und zwar: eine in der Gassenfront mit 4 oder 5 Zimmern, Küche, Speis, Holz- und Grünzeug-Keller und separatem Boden; die andere in der Rückfront mit 4 Zimmern, Küche, Speis, Holzlage und Boden.
(256-2,3)

Zu vermieten ist eine Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Speis und Holzlage, am Hauptplatz Nr. 16, im Dr. Kreftits'schen Hause, 2. Stock. — Näheres zu erfragen beim Hauseigenthümer daselbst.
(247-3,3)

In der Hoffnungsgasse Nr. 2 ist eine Hofwohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Speis, Boden und Keller, stündlich zu vergeben. Näheres daselbst.

Intés.

Alólirt ezennel mindenkit int, nevére pénzt vagy pénzürtéket kölesözni, valamint ötlet illető pénzürszegeket másnak mint öneki kifizetési, mintán nevére csinált adósságokért nem kezeskedik, és nem neki tett fizetésekert érvényteleneknek nyilvánít.

Arad Február 8-án 1860.
Kerbaltá Szava,
városi gyepmester.

Warnung.

Der Gefertigte warnt hiemit Jedermann, auf seinen Namen Geld oder Gelbeswerth zu borgen, so wie auch ihm zukommende Geldbeträge einem Andern als ihm selbst zu bezahlen, da er für auf seinen Namen gemachte Schulden nicht haftet, und auch ihm nicht selbst geleistete Zahlungen als ungelteig erklärt.
(281-1,3)

Arad den 8. Feber 1860.
Szava Kerbaltá,
städt. Basenmeister.

In S. Goldscheider's Buchhandlung

sind für Zimmermaler alle Gattungen Patronen-Papiere und Pinsel zu den billigsten Preisen zu haben.

Frische Oekonomie-Samen

empfehlen billigt
Bisztriczky & Prinner.

Pálffy-Lose,

deren Ziehung am 15. März l. J.,

mit Haupttreffer von 52500 Gulden öst. W.,

empfehlen zu billigsten Bedingungen
Ch. Wallfisch & Söhne.
(288-1,2)

Garten-, Oekonomie- und Blumen-SAMEN

sind in frischster Qualität in der Spezerei-Handlung „zum schwarzen Hund“ in Arad angelangt.
(262-2,3)

GOLDNER'S

Männerkleider-Magazin
aus Pest,
im „weißen Kreuz“, 1-ten Stock, No. 3,
empfehlen zur heranannahenden Frühjahrs-Saison ein großartiges Lager von ungarischen wie auch französischen Salon-Anzügen für die Frühjahrs- und Sommer-Saison, nach dem neuesten und modernsten Schnitte, aus den feinsten und elegantesten Stoffen des In- und Auslandes verfertigt.
(284-1,3)

Lizitation von neuen Möbeln.

Waijnergasse Nr. 14, im 1. Stock, in Pest.
Vom 14. März l. J. angefangen werden in den oben benannten Localitäten, den ganzen Markt hindurch, wegen Auflösung und Ueberfiedlung dieses Geschäftes nach Wien, sämtlicher Möbel-Vorrath, bestehend aus vollständigen Einrichtungsstücken von Salons, Sitz-, Schlaf-, Speis- und Arbeits-Zimmern, so auch alle anderen einzelnen Gegenstände, von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen gleich baare Bezahlung hintangegeben.

Taufeln.

14,000 Eimer trockene Taufeln, wovon 2700 Eimer 30- bis 100-eimerig, 10,000 Eimer 10-eimerig und 1300 Eimer 2- und 5-eimerig, sind zu günstigen Bedingungen, loco Eszernö oder nach Arad gestellt, zu verkaufen. — Näheres zu erfragen in Eszernö beim Eigenthümer **Geza v. Vasárhelyi,** oder in Arad, Kreuzgasse, Wárhelyi'sches Haus.
(270-1,3)

Unter Garantie für gründliche Heilung von **Hühneraugen.**

A. KRIEGER'S HÜNERAUGEN OPERATEUR'S bewährtes HÜNERAUGENPFLASTER

PREIS einer Schachtel 70 Kr. öst. W.

Echt zu beziehen in ARAD bei **F. J. PROBST.**

Kristsory László,

országos és uradalmi volt ügyvéd, elfogad minden megbizást arra nézve, hogy a cs. kir. urbéri bíróságnál előforduló tárgyakban, bárki részére, mint szakértő meghatalmazott működjek.
Lakása: kereszt-utca, 32. sz. a. (272-1,1)

Lad. v. Kristory,

gewesener Landes-Advokat und herrschaftlicher Ristal, nimmt jeden Auftrag, um bei dem k. k. Urbairial-Gerichte vorkommenden Verhandlungen als bevollmächtigter Sachkennner Dienste zu leisten.
Wohnhaft: Kreuzgasse Nr. 32.

Bei E. C. Brunn in Münster ist soeben erschienen und zu haben in **S. Goldscheider's Buchhandlung:**

Taschenbuch

für **Pferdebesitzer jedes Standes.**

Zu drei Abtheilungen:
Die Künste und Kniffe betrügerischer Pferdeverkäufer.
Die Fütterung und Pflege der Pferde im Stalle und beim Gebrauch.
Die Pflege und Instandhaltung der Hupe vor und nach dem Beschlage und durch denselben.

von **E. F. HALM,**
königlichem Regierungs-Departement's-Ärzt, Veterinär-Meister beim k. k. Provinzial-Medical-Collegio, und Vorstandmitglied des landwirthschaftlichen Hauptvereines zu Münster.
Preis 1 fl. 5 Kr.

Die Specerei-Handlung

von **JOSEF LILLIN**
empfehlen ihre frisch angekommenen **ERFURTER**

Garten- und Gemüse-Samen

so wie ihr großes Lager von **Zucker, Caffee, Reis und sämtlichen Specereiwaaren,** zu den billigsten Preisen.

In **S. Goldscheider's Buchhandlung,** (Hauptplatz, im Alkermanschen Hause), ist zu haben:

Militär-Schema

für 1860.
Preis: 80 Neukreuzer.

MOLL'S
Seidlich-Pulver

Ausgezeichnet mit der Preismedaille der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1855.
Central-Versendungs-Depot: Apotheke „zum Storch“ in Wien.

Zur Beachtung. Um Verwechslungen mit anderen Fabrikaten zu vermeiden, und jeden widerrechtlichen Mißbrauch meiner Firma nachdrücklich abzuwehren, ist nicht nur auf dem Schachteldeckel, sondern auch auf jedem die einzelnen Pulverboxen umschließenden weißen Papiere mein Fabrikzeichen „Moll's Seidlich-Pulver“ in Wasserdruck richtiglich gemacht. Preis einer versiegelten Originalschachtel 1 fl. 25 Kr. öst. W. Gebrauchs-Anweisung in allen Sprachen.

Diese Pulver behaupten durch ihre außerordentliche, in den mannigfaltigsten Fällen erprobte Wirksamkeit unter sämtlichen bisher bekannten Hausarzneien unbesritten den ersten Rang; wie denn viele Tausende aus allen Theilen des großen Kaiserreiches aus vorliegender Dankungsschreiben die detaillirtesten Nachweisungen darbieten, daß dieselben bei habitueller Verstopfung, Unverdaulichkeit und Sodbrennen, ferner bei Krämpfen, Nierenkrankheiten, Nervenleiden, Herzklopfen, nervösen Kopfschmerzen, Blutcongestionen, gleichartigen Glieder-Affektionen, endlich bei Anlage zur Hysterie, Hypochondrie, andauerndem Brechreiz u. s. w. mit dem besten Erfolge angewendet wurden und die nachhaltigsten Heilerfolge lieferten. Diese bereits zu einem ansehnlichen Volumen angeschwollene Correspondenz enthält die zahlreichsten Behauptungen von Patienten, welche oft, nachdem bei ihnen allopathische und hydropathische Behandlungswerte ganzlich erfolglos geblieben, zu diesem einfachen Hausmittel ihre Zuflucht genommen und mit einmal die so lange vergeblich gesuchte dauernde Befreiung ihrer geschwächten Gesundheit erlangten. Es sind unter diesen Anerkennungschriften fast alle Stadien der Bevölkerung aus dem Mann-Weib- u. Lehrlings-Saule, Handwerker, Künstler, Landwirthe, Professoren, Beamte und Militärs, ja sogar Ärzte und Aerzte, sowie mehrere solche Individuen beiderlei Geschlechtes vertreten, bei denen früher die berühmtesten Heilquellen nicht die geringste Erleichterung hervorbrachten, und welche einzig und allein durch den regelmäßigen Gebrauch der echten Seidlich-Pulver vollkommen hergestellt wurden.

- Aufträge für Arad übernehmen die Hrn. **Tones & Freyberger.**
- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| Raja: J. Michtsch. | Hagfeld: A. J. Schur. |
| Gatad: J. R. Kräh. | Ketskemét: Madách, Apoth. |
| Gyegéd: A. Persai, Apotheker. | Lugos: A. Schöbler. |
| Debreczin: Ferd. Göllt, Apoth. | Dravicza: J. Schöbler. |
| Deva: J. Braunmüller, Apoth. | Droshaza: A. Olmódy, Apoth. |
| Facsét: S. Otter, Apoth. | Eszernö: Wilhelm Kéthy. |
| Großwardein: A. Sanyó. | Ezentes: A. und M. von Kovács. |
| Groß-Kiskinda: A. Schauer. | Ezernö: S. Erdész, Apoth. |
| Groß-Kanisza: C. Kovács, Apoth. | Mezővár: M. Urmann. |
| Gyula: Fr. Geyer und Comp. | Wertheq: Mich. Gmft. |
- (14-10)

Reine, haferfreie
Anbauwicken
sind stets zu haben bei
Leon B. Tedesco.
(292-1)

Kaiserliches Patent vom 26. Februar 1860,

betreffend für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Küstengrenze, womit ein neues Gesetz über Waarenbörsen und Waarenensale (Märkte) erlassen wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetien, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Podolien und Moldau; König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Bayreuth, von Teschen, Triaul, Ragusa und Zara; gefürchteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Tübingen und Gradiška; Fürst von Trient und Vercin; Markgraf von Ober- und Niederlausitz und in Sibirien; Graf von Hohenlands, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschafft Serbien etc. etc.,

haben zur Beförderung des Handels nach Vernichtung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes dem nachfolgenden Gesetze über Waarenbörsen und Waarenensale Unsere Genehmigung zu ertheilen befunden.

Wir verordnen, daß dieses Gesetz vom 1. April l. J. an in Unserem gesammten Reiche mit Ausnahme der Küstengrenze in Wirksamkeit trete, und daß mit diesem Zeitpunkte alle früheren, die Waarenbörsen und Waarenensale betreffenden Gesetze und Anordnungen als aufgehoben zu betrachten seien.

Die derzeit vorhandenen ordnungsmäßig bestellten Waarenensale bleiben im Besitze ihrer Berechtigung, unterliegen aber in der Ausübung ihres Berufes den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 26. Februar im Eintausend achthundert sechzigsten, Unserer Regierung im zwölften Jahre.

Franz Joseph m. p.
Graf v. Rechberg m. p.
Freiherr v. Bruck m. p.
Graf v. Nadasdy m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransjounet m. p.

G e s e t z

über Waarenbörsen und Waarenensale (Märkte).

1. Von den Waarenbörsen und ihrer Einrichtung.

§. 1. Die Waarenbörsen haben zum Zwecke, Käufe und Verkäufe von Handelsgütern, mit Einschluß von ungemünztem Gold und Silber, dann Pfand-, Assikuranz-, Fracht und Speditionsgeschäfte mit denselben und zwar entweder ohne oder mit Beschränkung auf bestimmte Waarengattungen zu erleichtern.

An Orten, wo keine Geldbörse besteht, können auf Waarenbörsen auch Käufe und Verkäufe von Münzsorten und Wechsel gemacht oder als Zahlungsmittel zur Verichtigung des Kaufpreises von Waaren gegeben, oder mit oder ohne Festsetzung eines bestimmten Kurfes bedungen werden. Andere Werthspapiere sind von dem Verkehre auf demselben ausgeschlossen.

§. 2. Waarenbörsen können in jedem Kronlande in den Hauptstädten oder anderen bedeutenden Handelsorten, in welchen eine Handels- und Gewerbekammer ihren Sitz hat, nach Maßgabe des Bedarfes, und bei gehöriger Sicherstellung des Kostenaufwandes, den ihr Bestand bedingt, über Einschreiten oder vorläufige Einvernehmung der betreffenden Handelskammer errichtet werden.

§. 3. Die Genehmigung zur Errichtung von Waarenbörsen ist dem Ministerium der Finanzen vorbehalten.

Wenn eine Börse als Geld- oder Waarenbörse zu bestehen, oder wo eine Geld- und eine Waarenbörse bestehen, deren Verschmelzung beabsichtigt wird, so wird das Ministerium der Finanzen über die Modalitäten entscheiden, unter welchen eine solche vereinigte Börseanstaht bewilligt werden kann.

§. 4. Bei jeder Börse ist ein eigener Verwaltungskörper zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Anstalt, dann zur Mitwirkung bei Handhabung der Börsepolizei und sonst noch zu jenen Einrichtungen, wozu er im Interesse des Institutes zweckdienlich verwendet werden kann, zu bestellen.

Die Organisation und Wirksamkeit jedes solchen Verwaltungskörpers ist den Verhältnissen der Anstalt gemäß durch besondere Bestimmungen über die von der politischen Landesbehörde nach Berathung der Handels- und Gewerbekammer erstatteten Anträge von dem Finanzministerium festzustellen.

Die Waarenbörsen unterstehen in allen Verwaltungs-Angelegenheiten unmittelbar der politischen Landesstelle.

§. 5. Zum Besuche der Waarenbörse berechtigt, d. i. börsenfähig ist in der Regel jede Person männlichen Geschlechtes, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich ihres Vermögens eine gültige Verbindlichkeit eingehen kann.

§. 6. Von dem Rechte, die Waarenbörse zu besuchen, sind ausgeschlossen:

- a) Kreditare, während der Vergleichs- oder Konkursverhandlung und nach derselben, wenn sie wegen schuldbarer Konkurs verurtheilt wurden;
- b) diejenigen Personen, welche und so lange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung derselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben;
- c) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefallsübertretung verurtheilt wurden;
- d) diejenigen, welche sich wegen einer im vorstehenden Absatze bezeichneten Handlung in Untersuchung befinden;
- e) diejenigen, welchen und so lange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist.

Die ad lit. c erwähnten Individuen können beim Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Umstände durch Ausspruch der Landesstelle zum Besuche der Börse rehabilitirt werden.

§. 7. Jeder, welcher, ohne hiezu vermöge seines Amtes berufen zu sein, die Waarenbörse gewöhnlich besucht, hat alljährlich eine in die Kasse der Anstalt fließende Gebühr zu entrichten. Das Ausmaß dieser für alle Besucher gleichen Gebühr wird für jede Waarenbörse vom Verwaltungskörper mit Genehmigung der politischen Landesstelle festgesetzt.

§. 8. Die Bestimmung, an welchen Tagen und zu welchen Stunden die Waarenbörse offen zu sein hat, erfolgt durch die politische Landesbehörde über Anhörung der Handels- und Gewerbekammer. An Sonn- und Feiertagen und am Charfreitage bleibt die Anstalt jedenfalls geschlossen.

§. 9. Das Ende der Börsezeit wird durch dreimaliges Läuten der Börseglöcke angezeigt, wo sofort jeder Besucher das Börseelocale zu verlassen hat.

§. 10. Jeder, der die Börse besucht, hat sich dort ruhig und anständig zu betragen, und den zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Aufsichtsorganen in dieser Beziehung Folge

zu leisten. Wer durch sein Benehmen die Ruhe und Ordnung auf der Börse stört, wird von den Aufsichtsorganen diefalls ermahnt, und wenn er dieser Ermahnung nicht Folge leistet, sofort von der Börse entfernt.

§. 11. Bei jeder Waarenbörse wird vom politischen Landeschef ein landesfürstlicher Börsekommisär bestellt, der ihm untergeordnet bleibt. Der Börsekommisär führt die Oberaufsicht an der Börse, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf derselben während der Börsezeit, überwacht den Besuch der Börse durch die Senjale und den Geschäftsbetrieb der letzteren überhaupt, und ist berechtigt, zu diesem Zwecke Einsicht in die Bücher der Senjale zu nehmen.

§. 12. Der Börsekommisär hat für die Ausmittlung der Durchschnittspreise der wichtigeren an der Waarenbörse durch Vermittlungen der Waarenjenale umgesetzten Waaren, insofern ihre Natur und Umfahverhältnisse jene Ausmittlung thunlich machen, Sorge zu tragen, dieselbe zu leiten und zu überwachen. Diese Ausmittlung geschieht an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grundlage der von den Senjalen während der Börsezeit abgeschlossenen Geschäfte. Die Durchschnittspreise sind jedesmal durch die Handelskammer zu veröffentlichen.

§. 13. Der Verwaltungsförper der Börse-Anstalt hat dem Börsekommisär die zur Handhabung der Börseordnung nöthigen Organe beizugeben, welche in dieser Beziehung ganz unter seiner Leitung stehen.

II. Von den Waarenjenalen und ihren Geschäften.

§. 14. Die Waarenjenale sind amtlich bestellte und in Pflicht genommene Vermittler von den im §. 1 bezeichneten Geschäften.

§. 15. Waarenjenale können nicht nur an Orten, wo Waarenbörsen bestehen, sondern überall aufgestellt werden, wo die Bedürfnisse des Verkehrs es wünschenswerth machen. Sie werden für einen bestimmten Ort oder Bezirk bestellt. Ihre Ernennung erfolgt durch die Handelskammer des Bezirkes nach Maßgabe des Bedarfs und unterliegt der Bestätigung der politischen Landesstelle.

§. 16. Wenn die Stelle eines Waarenjenals zu besetzen ist, wird von der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes ein Konkurs ausgeschrieben, diese Ausschreibung in der amtlichen Zeitung des Kronlandes bekannt gemacht, und falls die Stelle an einem Börseorte zu besetzen ist, an der Börse angeschlagen.

§. 17. Wer sich um eine Waarenjenal-Stelle bewerben will, muß österreichischer Unterthan sein, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich über einen ehrenhaften Lebenswandel und über die vor einer Handelskammer mit gutem Erfolge bestandene Waarenjenal-Prüfung ausweisen.

Solche Prüfungen werden bei den Handelskammern zu bestimmten Zeiten unter dem Vorfize eines Rathes des Handelsgerichtes vorgenommen.

§. 18. Die Handelskammer schreitet nach Ablauf des Konkursstermines zur Wahl unter den Bewerbern und unterzieht diese Bestätigung der politischen Landesstelle.

§. 19. Jeder Waarenjenal wird nach seiner Ernennung bei der politischen Landesstelle oder der von ihm hierzu delegirten Behörde in Eid genommen und hierauf von dem Börsekommisär der Börse, für welche er bestellt ist, sonst aber von der Gewerksbehörde seines Standortortes mit dem Senjalenbuche §. 32 beehrt.

Seine Ernennung und Beerdigung wird in dem amtlichen Blatte des Kronlandes veröffentlicht, der Handelskammer und den Handelsgremien des Bezirkes, endlich dem Gremium der Waarenjenale bekannt gemacht.

In dem Ernennungs-Dekrete sind der Ort oder die Orte zu bezeichnen, für welche er aufgestellt wird, und innerhalb welchen er seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen hat.

§. 20. Die ordnungsmäßig bestellten Waarenjenalen können ohne gesetzlichen Grund und ohne vorläufiges, von der berufenen Behörde geschöpftes Erkenntniß ihres Amtes nicht entsetzt werden.

§. 21. Die Waarenjenale bilden Gremien, deren Bezirk-Abgrenzung von der politischen Landesbehörde, über Einvernehmung der Handelskammer bestimmt wird, und welche ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung des Finanzministeriums zu unterziehenden Statuten besorgen. Die Vereinnung zu Gremien darf jedoch nie den Betrieb der Senjalen- oder anderer Geschäfte auf gemeinschaftliche Rechnung zum Gegenstande haben.

§. 22. Jeder Waarenjenal ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit, mit Vermeidung alles desjenigen, was das volle Vertrauen in seine Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden schwächen könnte, zu besorgen.

An Orten, wo Waarenbörsen bestehen, ist es Pflicht jedes Waarenjenals, wenigstens an den Tagen, an welchen ihn nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, vom Beginne der Börsezeit bis zum Schlusse derselben zugegen zu sein, oder dafür zu sorgen, daß seine Stelle durch einen anderen Senjal vertreten und diese Vertretung dem Börsekommisär angezeigt werde. Zu einer über acht Tage dauernden Stellvertretung hat er die Bewilligung des Börsekommisärs zu erwirken.

§. 23. Kein Waarenjenal darf ein Handelsgewerbe oder ein industrielles Unternehmen betreiben oder in einem solchen eine Bedienstung übernehmen.

§. 24. Kein Waarenjenal darf ein Geschäft, es sei unter wahren oder erborgtem Namen, für sich unterhandeln, an dem Nutzen eines unterhandelten Geschäftes auf irgend eine Weise theilnehmen, eine Verpflichtung oder Haftung in Beziehung auf dasselbe übernehmen, noch darf er ein Geschäft, dessen Vermittlung ihm als Senjal übertragen worden ist, als vorgeblühender Eigenthümer oder Bevollmächtigter besorgen.

§. 25. Waarenjenale dürfen weder für Parteien, welchen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit sich zu verpflichten sie Wissenschaft haben, Aufträge übernehmen. Auch dürfen sie solche Geschäfte nicht vermitteln, hinsichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Parteien nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes, oder zur Nachtheiligung von dritten Personen schließen wolle.

§. 26. Die Echtheit der Unterschriften, die bei einem Waarenjenal vorkommen, darf der Waarenjenal nur dann bestätigen, wenn sie in seiner Gegenwart beigelegt worden sind.

§. 27. Es ist dem Waarenjenal untersagt, mehrere Aufträge, deren einer nicht ohne Nachtheil des anderen vollzogen werden kann, zugleich zu übernehmen, oder bei der Unterhandlung der Geschäfte eine Partei von der anderen, es sei durch Verhehlung nachtheiliger Umstände oder Mängel, oder durch Anrühmung irrig vorgeprägelter Eigenschaften oder Vortheile oder auf andere Weise zu begünstigen.

§. 28. Jeder Waarenjenal ist verpflichtet, über die Personen, von welchen er Aufträge erhalten hat, bis zum Abschlusse des Geschäftes die strengste Verschwiegenheit zu beachten, sofern nicht die Parteien ihm die Bekanntmachung ausdrücklich gestattet oder die Beschaffenheit des Auftrages selbst sie mit sich bringt.

§. 29. Auch nach geschlossenem Geschäft ist der Waarenjenal verpflichtet, über dasselbe und dessen Bedingungen dritten Personen gegenüber das Geheimniß zu bewahren.

§. 30. Sobald der Waarenjenal für ein zu vermittelndes Geschäft den Kontrahenten gefunden hat, ist er gehalten, dieselben sofort zu verständigen, wenn seine Partei ihren Auftrag vor dem Abschlusse des Geschäftes widerrufen haben sollte.

§. 31. Zu keinem Geschäft darf die Einwilligung der Parteien ändern, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung derselben angenommen werden. Es ist den Waarenjenalen nicht erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, oder sich zur Vermittlung irgend eines Unterhändlers oder Bestellten zu bedienen.

§. 32. Jeder Waarenjenal ist verpflichtet, über die von ihm zu Stande gebrachten Geschäfte ein Senjalenbuch zu führen.

§. 33. Diese...

§. 33. ohne Unter...

§. 34. Bei jed...

§. 34. jondere...

§. 35. durch sein...

§. 36. selbst in...

§. 37. wird den...

§. 38. verweigert...

§. 39. anzurechnen...

§. 40. auch in der...

§. 41. welche Alles...

§. 42. gezeichnet ist...

§. 43. §. 36. teilt den...

§. 44. dem Buche...

§. 45. Minuten S...

§. 46. §. 37. falls, sowie...

§. 47. leges gemäß...

§. 48. auszuge des...

§. 49. §. 38. welche nach...

§. 50. den, diese u...

§. 51. den Parteien...

§. 52. zubewahren...

§. 53. Orte des G...

§. 54. den Parteien...

§. 55. §. 39. der Parteien...

§. 56. wer für ein...

§. 57. Uebereinkun...

§. 58. Salenbuch ei...

niqt
bar
euro
daß
verl
schw
vor
bard
weld
zeich
das
den
Herz
deutl
naher
ten.
eigen
keine
engli
Her
mit Her
scheint, b



Gremien, deren Be-
desbehörde, über Ein-
wird, und welche ihre
gung des Finanzmi-
forgen. Die Vereini-
eb der Senfale oder
ung zum Gegenstande

achtet, die ihm ander-
nangigkeit, Treue und
igen, was das volle
die Glaubwürdigkeit
achen könnte, zu be-

ist es Pflicht jedes
an welchen ihn nach
t, vom Beginne der
zu sein, oder dafür
deren Senfal vertre-
ffär angezeigt werde.
stellvertretung hat er
wirken.

Handelsgewerbe oder
der in einem solchen

Geschäft, es sei unter
nterhandeln, an dem
f irgend eine Weise
ng in Beziehung auf
häft, dessen Vermitt-
ist, als vorgebllicher

n.
für Parteien, welche
ch vorher die Ueber-
haben, noch für Per-
der von deren Auf-
aben, Aufträge über-
cht vermitteln, rüd-
tegt, daß die Partei
jenes, oder zur Be-
n wolle.

die bei einem Wa-
nsal nur dann bestän-
worden sind.

ragt, mehrere Auf-
anderen vollzogen
bei der Unterhand-
deren, es sei durch
ngel, oder durch An-
oder Vortheile oder

det, über die Verfol-
bis zum Abschluße
zu beachten, soferne
ausdrücklich gestatten
sie mit sich bringt.
ste ist der Waaren-
Bedingungen dritten
ahren.

ein zu vermittelndes
t er gehalten, dieses
hat er den Kontra-
Partei ihren Auftrag
n haben sollte.

inwilligung der Par-
persönliche Erklärung
Waarenensfale nicht
ehmen, oder sich zur
er Bestellten zu be-

htet, über die von
senfalebuch zu füh-

Dieses muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fort-
laufenden Zahlen bezeichnet und der Gewerksbehörde, wo diese
Behörde einzuschreiben hat (§. 19), vorgelegt werden, welche den
Namen des Senfals, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der
begriffenen Blätter und den Tag der Beglaubigung unter
amtlicher Besiegelung einer durchgezogenen Schnur darauf anzu-
zeichnen hat.

§. 33. In dieses Buch hat der Waarenensfal alle Geschäfte
den Unterschied, in Waarenbörseorten auch mit der Angabe, ob
im oder außerhalb der Börse geschlossen wurden, nach der
Anordnung mit besonderer durch das ganze Jahr ununterbro-
chen fortlaufenden Zahlenbezeichnung, ohne Radirung, Abänderun-
gen oder Korrekturen (§. 41), Zweifel erregende Abkürzungen
über leer gelassene Räume einzutragen.

Bei jedem Geschäfte sind Jahr und Tag des Abschlusses,
der Namen der Parteien oder deren Firma und der Inhalt des
Vertrages mit vollständiger Angabe aller Eigenschaften des Ge-
standes, auf welchen er sich bezieht, und der verabredeten Be-
dingungen genau und deutlich aufzuführen. Endlich hat der Sen-
fal die Stelle des Buches, welche sich auf das Geschäft bezieht,
oder ein Exemplar des Schlußzettels (§. 35), welches zu diesem
Ende anzufertigen und von dem Senfale aufzubewahren ist,
nach die Parteien unterschreiben zu lassen.

§. 34. Jeder Waarenensfal ist ferner verpflichtet, ein be-
sonderes Handbuch zu führen, um darin alle übernommenen Auf-
träge und zu Stande gebrachten Geschäfte, welche nicht auf der
Stelle in das Senfalebuch nach §. 33 eingetragen werden kön-
nen, vorläufig aufzuzeichnen; doch müssen diese Geschäfte von
Tag zu Tag wörtlich in das Letztere übertragen werden.

§. 35. Ueber jedes Geschäft hat der Waarenensfal eine
durch seine Unterschrift beglaubigte Bestätigung des Abschlusses
(Schlußzettel) mit Beziehung auf die Zahl, unter welcher das-
selbe in seinem Buche eingetragen wird, den Kontrahenten aus-
fertigen und den Parteien zustellen. Dieser Schlußzettel muß,
wenn er sich auf Geschäfte bezieht, welche während der Börsezeit
über vor dem Beginne derselben geschlossen worden sind, längs-
tens binnen zwei Stunden nach dem Schluße der Börse; —
sonst er hingegen Geschäfte, die nach der Börsezeit abgeschlossen
wurden, längstens am nächstfolgenden Vortage vor Beginn der
Börse den Parteien oder ihren Bevollmächtigten eingehändigt
werden. An Orten, wo keine Börse besteht, muß der Schluß-
zettel den Parteien ohne Verzug zugestellt werden.

Wird die Annahme von dem einen oder dem anderen Theile
verweigert, so hat der Senfal diesen Umstand in seinem Buche
anzumerken und die Gegenpartei hievon sogleich in Kenntniß zu
setzen. Der Senfal ist verpflichtet, auf Verlangen einer Partei
auch in der Folge Auszüge aus dem Tagebuche zu erteilen,
welche Alles enthalten müssen, was über das Geschäft darin auf-
gezeichnet ist.

§. 36. Die Wirksamkeit eines durch Waarenensfale vermit-
telten Vertrages beginnt mit der Untersfertigung der Parteien in
dem Buche des Senfals (§§. 33 und 34) oder dem hierzu be-
stimmten Schlußzettel.

§. 37. Regelmäßig geführte Tagebücher eines Waarenens-
fals, sowie die Schlußzettel, die den Bestimmungen dieses Ge-
setzes gemäß ausgefertigten amtlichen Bestätigungen und Buch-
auszüge desselben, haben volle Beweiskraft.

§. 38. Jeder Waarenensfal ist verbunden, bei Geschäften,
welche nach übergebenen Mustern oder Proben geschlossen wer-
den, diese unter gehöriger Bezeichnung als Beweismittel zwischen
den Parteien bis nach Erfüllung des Vertrages unverändert auf-
zubewahren und bei der Vertragserfüllung, wenn dieselbe an dem
Orte des Geschäftsabschlusses vorgenommen wird, auf Verlangen
den Parteien vorzuweisen.

§. 39. Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständnis
der Parteien wieder aufgehoben oder von denselben aus was im-
mer für einem Grunde als erloschen anerkannt wird, ist diese
Uebereinkunft auf ihr Begehren mit allen Umständen in das Sen-
falebuch einzutragen.

§. 40. Für jedes pflichtmäßig vermittelte Geschäft hat der
Waarenensfal das Recht, den Lohn (die Senfalie) und zwar,
wenn nichts anderes verabredet wurde, von dem Verkäufer, Pfand-
geber, Frachter, Versicherer oder Spediteur zu verlangen. Die-
sen Lohn hat er auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung
des Geschäftes so weit gediehen ist, daß der Senfal die Parteien
einander bekannt gegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am
nämlichen Tage von den Parteien unter sich unmittelbar geschlos-
sen, oder wenn das rechtswirksam geschlossene Geschäft wieder
rückgängig gemacht worden ist.

Der Betrag der Senfalie wird vom Finanzministerium nach
Bernehmung der Landesstelle und Handelskammer durch örtliche
Verordnung festgesetzt. Einen größeren als den vorgeschriebenen
Lohn darf sich ein Waarenensfal nicht bedingen.

Streitigkeiten über die Senfalie gehören vor das Handels-
gericht.

§. 41. Dem Waarenensfale ist streng verboten, ohne vor-
läufige Bewilligung, welche dort, wo eine Waarenbörse besteht,
der landesfürstliche Börsekommissär, an anderen Orten der Vor-
steher der Gewerksbehörde erteilt, in dem Senfalenbuche Ein-
sichtungen oder Korrekturen vorzunehmen oder vornehmen zu
lassen.

Ist diese Bewilligung, welche, insoferne hiedurch die Rechte
von Parteien berührt werden, nur mit deren Zustimmung und
gegen ihre Mitfertigung erteilt werden darf, erfolgt, so ist die
Aenderung in nachstehender Weise vorzunehmen.

Die mangelhafte Post ist in diesem Senfalenbuche in einer
Weise darzustellen, daß solche lesbar bleibt; sodann ist der
berichtigte Inhalt des Geschäftes unter einer neuen Positionszahl
anzuführen, bei beiden Posten, sowohl bei der gelöschten als bei
der berichtigten ist eine gegenseitige Beziehung anzusetzen und
bei der letzteren zugleich anzumerken, daß die Einschaltung oder
Aenderung mit der Bewilligung des landesfürstlichen Kommissärs
rückfichtlich des Vorstehers der Gewerksbehörde, der diese Bemerkung
mit seiner Fertigung zu versehen hat, geschehen sei.

Auch darf der Senfal keinen Schlußzettel und kein Wa-
arenverzeichnis korrigen oder korrigiten lassen und kein korrigit-
es Waarenverzeichnis unterfertigen. Radirungen sind unbedingt
verboten.

§. 42. Durch die übertragene Geschäfts-Vermittlung allein
ist kein Waarenensfal als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung
oder was immer für eine beim Vertrage bedungene Leistung in
Empfang zu nehmen; den Entgelt für ihm anvertraute Handels-
güter, Münzsorten und Wechsel ist er ohne ausdrückliche Voll-
macht zu übernehmen berechtigt.

§. 43. Für die Erfüllung eines pflichtmäßig vermittelten
Vertrages ist der Waarenensfal nicht verantwortlich. Jedes Ver-
schulden desselben aber berechtigt die dadurch beschädigte Partei,
Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Inwiefern ein Geschäft, bei welchem dem Waarenensfale
eine Pflichtverletzung zur Last fällt, doch zwischen den Parteien
rechtliche Wirkung habe, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu be-
urtheilen.

§. 44. Der Senfal darf in der Regel nur die Gewerksbe-
hörde, das Gericht und an Börseorten den landesfürstlichen Börs-
skommissär von dem Senfalenbuche und seinen sonstigen Auf-
schreibungen Einsicht nehmen lassen.

Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Ge-
schäftes das Journal einsehen, so hat es der Senfal zwar zu ge-
statten, doch muß die Einsicht in solcher Weise gepflogen werden,
daß die Partei nur von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß
erhalten kann.

Dritten Personen darf nur in Folge amtlicher Aufträge
oder mit Zustimmung der Parteien die Einsicht des Senfale-
buches in der vorstehenden Weise gestattet oder ein Auszug aus
demselben erteilt werden.

§. 45. Im Falle des Todes, des Austrittes oder der
Amtsentsetzung eines Waarenensfals, während einer zeitweisen

ni
ba
eu
da
ve
sch
do
ba
we
zei
da
de:
de:
na
ter
eig
ter

en
che



Enthebung von seiner Dienstleistung und bei Ausfertigung eines neuen, anstatt des bisher geführten Senfaltenbuches muß dieses in Orten, wo sich eine Waarenbörse befindet, bei dem landesfürstlichen Börsekommissär, und in anderen Orten bei der Gewerksbehörde versiegelt hinterlegt werden, welche die weiterhin erforderlichen Auszüge aus demselben zu erteilen, nach gemachtem Gebrauche aber das entsiegelte Buch wieder unter amtliches Siegel zu legen haben.

§. 46. Jede Partei, welche von einem Senfalten aus einem von ihm vermittelten Geschäft eine Sicherstellung oder Vergütung anspricht, hat sich, insofern keine andere Verabredung getroffen wurde und es sich nicht um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, an das Handelsgericht zu wenden.

III. Uebertretungen und Strafen.

§. 47. Die Besucher der Waarenbörse, welche 15 Minuten nach dem Schlusse der Börse noch im Börselokale angetroffen werden, verfallen in eine Geldstrafe von 5 fl.

§. 48. Diejenigen, welche sich eines ordnungswidrigen Benehmens auf der Börse schuldig machen (§. 19), können nach Umständen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Börsebesuche ausgeschlossen werden.

§. 49. Waarensensale, welche sich was immer für eine Außerachtlassung der Vorschriften dieses Gesetzes, oder ein ihren Pflichten zuwiderlaufendes Benehmen zu Schulden kommen lassen, sind streng zu bestrafen.

§. 50. Geringere Uebertretungen sind mit Geldstrafen von 10 bis 100 fl. zu ahnden. Bei schweren Dienstvergehen sind nach Umständen zu verhängen:

- a) Geldstrafen über 100 bis 1000 fl.,
- b) die Entsetzung vom Amte.

Strafen dieser Art (lit. a und b) können nur nach vorläufiger Disziplinar-Untersuchung verhängt werden.

§. 51. Im Allgemeinen ist bei der Bestimmung der Strafen auf den Grad der bewiesenen Fahrlässigkeit oder pflichtwidrigen Absicht, die Größe des bevorstehenden oder verursachten Schadens, die Wiederholung und allfällige Unverbesserlichkeit des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.

§. 52. Die Entsetzung vom Amte hat insbesondere einzutreten:

1. wenn der Senfal, es sei unter wahren oder erborgtem Namen ein Geschäft für sich unterhandelt, oder an dem Nutzen eines unterhandelten Geschäftes auf irgend eine Weise theilnimmt;
2. wenn er Geschäfte für Personen besorgt, von deren Unfähigkeit, sich zu verpflichten, er Kenntnis hat, oder wenn er verbotene oder solche Geschäfte vermittelt, rücksichtlich welcher der begründete Verdacht vorliegt, daß eine Partei sich nur zum Scheine, zur Umgehung eines Gesetzes oder zur Benachtheiligung von dritten Personen schließen wolle;
3. wenn er in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Buch einträgt oder dieses verfälscht;
4. wenn öfters wiederholte Strafen fruchtlos blieben;
5. wenn er wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinn- sucht oder betrügerlicher Absicht entspringenden Vergehens, oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt wird;
6. wenn er einer Gefälls-Uebertretung, worauf das Gesetz unabhängig von der Vermögensstrafe eine Arreststrafe androht, für schuldig erkannt wurde;
7. wenn er in Konkurs verfallen und nicht schuldlos erkannt worden ist;

8. wenn ein Senfal, welcher wegen Uebertretung des §. 29 bestraft wurde, die noch bestehende gesetzwidrige Verbindung nicht innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist auflöst.

§. 53. Wenn ein Dienstvergehen zugleich als eine durch die allgemeinen Strafgesetze verbotene Handlung erscheint, so ist der Erfolg des strafgerichtlichen geschöpfies freisprechendes Urtheil hindert die Einleitung oder Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nicht.

§. 54. Eine zeitweilige Diensteseintellung (Suspension) hat einzutreten:

1. wenn der an einem Börseorte befindliche Waarensensal wegen unständigen oder unruhigen Betragens auf der Börse zeitweilig die Börsefähigkeit verloren hat;
2. wenn derselbe wegen einer der im §. 52, Absatz 5 und 6, angeführten strafbaren Handlungen in Untersuchung, oder wenn er in Konkurs sich befindet, insoweit er nicht für schuldlos erklärt wurde;
3. wenn derselbe zeitweise unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine gültige Verbindlichkeit einzugehen;
4. wenn die Fortsetzung der Amtsführung eines Senfals während einer Disziplinar-Untersuchung besonders bedenklich erscheint;
5. wenn die im §. 23 bezeichnete gesetzwidrige Verbindung eines Senfals zur Zeit der Bestrafung nicht gelöst ist bis zu deren Lösung §. 52-8.

§. 55. Unbefugte, sogenannte Winkelsensale, werden je nach der Zahl und dem Umfange der vermittelten Geschäfte mit 25 fl. bis 200 fl., oder wenn der auferlegte Geldbetrag nicht herangebracht werden kann, mit Arrest von 5 Tagen bis zu 40 Tagen bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe verdoppelt und die Ausschließung vom Börsebesuche und gegen Auswärtige die Abschaffung vom Plage verhängt werden.

§. 56. Alle Geldstrafen, welche in Folge dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in den Armenfond des Ortes der begangenen Uebertretung.

IV. Behörden und Verfahren.

§. 57. Die Strafen wegen Ueberschreitung der Börse (§. 47) verhängt der Börsekommissär. Ihm steht auch zu, wegen ordnungswidrigen Benehmens an der Börse (§. 48) die Ausschließung vom Börsebesuche bis zur Dauer von vier Wochen anzusprechen. Eine längere Ausschließung kann nur mit Genehmigung der Landesstelle verhängt werden.

§. 58. Die obenerwähnten geringeren Geldstrafen von 10 bis 100 fl. können an Orten, wo sich eine Waarenbörse befindet, von dem Börsekommissär, an anderen Orten von der Gewerksbehörde nach dem für das Verfahren und den Inanspruchzug des Gewerbesgesetzes Uebertretungen bestehenden Vorschriften verhängt werden.

Auf höhere Geldstrafen und auf Amtsentsetzung kann nur von der politischen Landesstelle nach vorläufig durch die Gewerksbehörde gepflogener Disziplinar-Untersuchung erkannt werden.

Die in den Fällen §. 52, Absatz 1., 2., 3. gesetzlich zu verhängende Amtsentsetzung kann nur von dem Ministerium der Finanzen, wenn wichtige Widerungsgründe vorhanden sind, in eine geringere Strafe verändert werden.

In den Fällen des §. 52, Absatz 5., 6., 7. tritt die Amtsentsetzung, und in den Fällen des §. 54, Absatz 2., 3., 5., die Suspension als rechtliche Folge von selbst ein, ohne daß dem Senfalten dagegen das Rechtsmittel des Rekurses zusteht.

In den übrigen Fällen ist die Suspension an Orten, wo eine Waarenbörse besteht, von dem Börsekommissär, und an anderen Orten von der Gewerksbehörde zu verhängen.